OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400732/2/HW

Datum:
Linz, 13. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von V K, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13.06.2023, GZ: BHVB/922170074899/22, betreffend die Zurückweisung eines Einspruchs wegen Verspätung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 06.02.2023 wurde über die Beschwerde führende Partei (kurz „Bf“) eine Strafe wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes verhängt (Strafverfügung), wobei diese Strafverfügung (nach Hinterlegung) am 25.05.2023 von der Bf persönlich übernommen wurde, sodass die Strafverfügung sohin (spätestens) am 25.05.2023 zugestellt wurde (Rückschein; unbestrittene Feststellungen angefochtener Bescheid). Die Strafverfügung enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, welche unter anderem die Belehrung beinhaltet, dass der Einspruch „innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung“ einzubringen ist, weiters ist in der Strafverfügung der Hinweis enthalten, dass die Einbringung eines Einspruches in telefonischer Form nicht zulässig ist (Strafverfügung).

I.2. Mit E-Mail vom 12.06.2023 brachte die Bf einen Einspruch ein (E-Mail vom 12.06.2023; unbestrittene Feststellungen angefochtener Bescheid).

I.3. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dieser Einspruch als verspätet zurückgewiesen (angefochtener Bescheid).

I.4. Gegen diesen Zurückweisungsbescheid wurde die verfahrensgegenständliche Beschwerde eingebracht (Beschwerde).

II.1. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensablauf/festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt. Die einzelnen Feststellungen gründen auf dem jeweils in Klammer Angeführten.

II.2. Die verfahrensgegenständliche Beschwerde richtet sich gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich erscheint eine mündliche Verhandlung zur Klärung der Rechtssache auch nicht erforderlich. Es konnte daher von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

III.1. Gemäß § 49 VStG kann die Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben. Im vorliegenden Fall wurde die Strafverfügung am 25.05.2023 zugestellt, der Einspruch wurde allerdings erst mit E-Mail vom 12.06.2023 eingebracht, sodass der Einspruch nach Ablauf der Einspruchsfrist und daher verspätet eingebracht wurde. Die belangte Behörde hat den Einspruch sohin mit Recht zurückgewiesen. Die verfahrensgegen-

ständliche Beschwerde gegen diesen Zurückweisungsbescheid ist somit als unbegründet abzuweisen.

III.2. Zum Beschwerdevorbringen ist noch Folgendes auszuführen:

Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist ausschließlich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (vgl. dazu etwa Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 28 VwGVG Rz 39 mwN; VwGH 03.10.2023, Ra 2023/14/0178), es ist daher für die vorliegende Entscheidung nicht relevant, ob die Bf „die ersten Briefe“ mit einer geringeren Strafe erhalten hat. Im Hinblick auf die in der Beschwerde angesprochenen (aber nicht näher konkretisierten) Anrufe ist auszuführen, dass die Frist für die Einbringung eines Einspruches nicht erstreckbar ist (Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 49 Rz 3; VwGH 11.07.1988, 88/10/0113) und eine telefonische Erhebung eines Einspruches unzulässig ist (Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 49 Rz 7; vgl. in diesem Zusammenhang auch VwGH 11.10.2011, 2008/05/0156). Verspätet erhobene Einsprüche sind bescheidförmig zurückzuweisen, wobei es auf ein Verschulden der Partei dabei nicht ankommt (Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 49 Rz 3; VwGH 28.04.1993, 93/02/0051).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe etwa die zitierten Entscheidungen).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll

zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger